

## Vollmacht – Prozessvollmacht – Strafprozessvollmacht

Hiermit wird der

Rechtsanwaltssozietät Biernath & Scheerbarth, Kortumstraße 17, 44787 Bochum

in Sachen \_\_\_\_\_

Vollmacht – Prozessvollmacht – Strafprozessvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, 624 I ZPO, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträge zu stellen, zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen, Urkunden, insbesondere des Streitgegenstands, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegenre, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145a III StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen –
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
7. Vertretung in Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient
8. Vertretung in allen Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 78 I 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Verfügungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen
11. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen
12. Abgabe von Willenserklärungen aller Art
13. Die behandelnden Ärzte sind von ihrer Schweigepflicht entbunden

Mir ist bekannt, dass die Gebühren, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht, nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat.

Bochum, den

.....  
(Unterschrift)